

Vollmachten

Mit einer Vollmacht kann verbindlich festgelegt werden, wer den Vollmachtgeber in bestimmten Fällen rechtswirksam vertreten darf. Erklärungen, die der Bevollmächtigte in Vertretung des Vollmachtgebers in dessen Namen abgibt, wirken für und gegen den Vollmachtgeber. Unzulässig ist eine Vertretung bei höchstpersönlichen Geschäften des Familien- und Erbrechts, z.B. der Eheschließung oder Testamentserrichtung. Die Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten, aber auch gegenüber einem Geschäftspartner (z.B. der Bank) erklärt werden.

Der **Umfang der Vollmacht** richtet sich nach dem Inhalt der Bevollmächtigung. Es kann eine Spezialvollmacht zur Vornahme eines bestimmten Einzelgeschäfts, eine Gattungsvollmacht für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften (z.B. Bankvollmacht) oder eine Generalvollmacht erteilt werden, die alle Rechtsgeschäfte erfasst, für die eine Stellvertretung zulässig ist.

In der Regel gilt eine Vollmacht ab dem Datum ihrer Unterzeichnung bis zu einem möglichen Widerruf. Wurde die Vollmacht dem Bevollmächtigten ausgehändigt, kann er ab dieser Zeit Geschäfte für den Vollmachtgeber tätigen. Diese haben selbst dann Bestand, wenn der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten angewiesen hat, die Vollmacht erst zu gebrauchen, sollte er selbst nicht (mehr) handlungsfähig sein. Bei missbräuchlicher Verwendung der Vollmacht kann der Vollmachtgeber mögliche Schäden vom Bevollmächtigten ersetzt verlangen und die Vollmacht widerrufen. Hierfür sind alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückzuverlangen, notfalls gerichtlich.

Bei einer notariellen Vollmacht kann der Notar angewiesen werden, die bei ihm hinterlegte Vollmacht erst dann dem Bevollmächtigten auszuhändigen, wenn dieser durch ein entsprechendes ärztliches Attest den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nachweist.

Die Erteilung einer Vollmacht ist grundsätzlich formfrei, aus Beweisgründen sollte sie aber zumindest **schriftlich** erfolgen und neben der Unterschrift des Vollmachtgebers Datum und Ort enthalten. Bei bestimmten Geschäften gelten für die Bevollmächtigung strengere Formvorschriften. So ist z.B. für Grundstücksgeschäfte, die in Vertretung vorgenommen werden sollen, eine notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich.